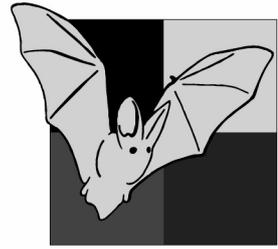


Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

B-Plan 625/1 „Niederpleis-Mitte“ Teil A mit BV Schulstrasse 21 in Sankt Augustin-Niederpleis – hier: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) hinsichtlich der Fledermaus- und Vogelfauna

Stand: Februar 2012

Von

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Im Auftrag von

Raiffeisenbank Sankt Augustin eG

Vorstand

Am Lindenhof 2b

53757 Sankt Augustin

INHALTSANGABE

1.	Einleitung	2
2.	Vorgehen.....	2
3.	Datengrundlage.....	2
3.1	Planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten im Bereich Sank Augustin- Niederpleis	2
3.2	Weitere planungsrelevanten Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV) für das MTB 5209	4
3.3	Begehung des Plangebietes	4
3.3.1	Fledermäuse	4
3.3.2	Vögel und weitere planungsrelevante Arten	6
4.	Mögliche Konflikte	8
4.1	Fledermäuse	8
4.2	Vögel.....	8
5.	Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	9
5.1	Fledermäuse	9
5.1.1	Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn.....	9
5.1.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	9
5.2	Vögel.....	9
5.2.1	Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn.....	9
5.2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	10
6.	Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung.....	10
6.1	Fledermäuse	10
6.2	Weitere Arten des Anhang IV FFH-RL.....	11
6.3	Europäische Vogelarten.....	11
7.	Fazit	12
8.	Literatur	13

Bearbeitung der Vogelfauna: Dipl.-Geog. Elmar Schmidt (Bonn

1. Einleitung

Im Rahmen des B-Plan 625/1 „Niederpleis-Mitte“ Teil A mit BV Schulstrasse 21 in Sankt Augustin-Niederpleis wurde die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) zur Fledermaus- und Vogelfauna erstellt. Die begutachtete Fläche entspricht dem in der vorliegenden Karte gekennzeichneten Geltungsbereich.

Sie grenzt im Westen an die Schulstraße, im Norden an die Freie Buschstraße, im Osten an die Paul-Gerhard-Straße. Die südliche Grenze verläuft entlang einer Gasse, die Schulstraße und Paul-Gerhard-Straße miteinander verbindet.

Auf der Fläche befinden sich Wohngebäude mit Hausgärten. Die Hausgärten sind meist mit Ziergehölzen bepflanzt und weisen kurz gehaltene Rasenflächen auf. Auf einer Fläche südöstlich des Bankengebäudes befinden sich einige ältere Obsthochstämme.

2. Vorgehen

Zur Bewertung der Fledermäuse und Vögel wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst erfolgte eine Abfrage des FIS (**F**ach**I**nformations**S**ystem der LANUV), um die im weitläufigen Bereich des Plangebietes bekannten planungsrelevanten Arten auf ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet zu prüfen. Es folgte am 31.01.2012 eine Ortsbegehung. Hierbei wurden Dachboden und Keller des abzureißenden Bankengebäudes sowie das Bebauungsplangebiet, soweit einsehbar, nach Hinweisen auf planungsrelevante Arten abgesucht, insbesondere wurde auf mögliche Fledermausquartiere und Vogel-Brutplätze geachtet.

Anhand der FIS-Daten, der gegebenen Strukturen wurde anschließend die Fledermaus- und Vogelfauna des Plangebietes abgeschätzt.

3. Datengrundlage

3.1 Planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten im Bereich Sank Augustin-Niederpleis

Das LANUV (**L**andesamt für **N**atur, **U**mwelt und **V**erbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (**F**ach**I**nformations**S**ystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (**M**esstisch**b**latt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten wird für das MTB 5209 genannt (LANUV 2012).

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten für das MTB 5209

Art		Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		ATL	KON
Fledermäuse				
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	G	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	U
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	G
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	G	G
Vögel				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G	G
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	G	G
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Durchzügler	G	G
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Wintergast	G	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U↓	U↓
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	sicher brütend	U↓	U↓
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	G	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	sicher brütend	G↓	G↓
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	sicher brütend	G	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	U	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	G↓	G↓
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	S	G↓
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	sicher brütend	U↓	U↓
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	G	G

Art		Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		ATL	KON
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	sicher brütend	U	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	sicher brütend	G↓	G↓

Abkürzungen zu Tab. 1:

G = günstig

G↓ = günstig mit abnehmender Tendenz

U = ungünstig

U↓ = ungünstig mit abnehmender Tendenz

3.2 Weitere planungsrelevanten Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV) für das MTB 5209

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

3.3 Begehung des Plangebietes

3.3.1 Fledermäuse

Zwergfledermäuse präferieren Spaltenquartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln auch in Baumhöhlen. Ebenso nutzen Rauhaufledermäuse, Große/Kleine Bartfledermäuse Spalten und Höhlen an Bäumen. Braune Langohren bevorzugen Baumhöhlen und nutzen gelegentlich Spaltenverstecke an Häusern, Wasserfledermäuse und Große Abendsegler besiedeln bevorzugt Spalten und Höhlen an Bäumen (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007). Für die genannten Fledermausarten liegen Nachweise für das MTB 5208 vor (LANUV, FIS, letzter Zugriff 12.02.2012).

a) Gebäude

Das von der Planung betroffene Bankengebäude wurde auf Quartierpotenziale in Bezug auf Fledermäuse eingeschätzt und Dachboden sowie die Keller auf Hinweise zu Fledermäusen abgesucht. Die Ergebnisse werden kurz erläutert und in Tab. 2 aufgelistet.

Tab. 2: Begutachtung und Einschätzung des Bankengebäudes

Gebäudeteil	Dachstuhl	Indirekte (Fledermauskotballen, Fraßreste, Drüsensekret) und direkte Nachweise (Fledermäuse, tote Tiere)	Potenzielle Eignung als Sommerquartier (Wochenstube)	Potenzielle Eignung als Winterquartier
Außenfassade	keine erkennbaren Spalten und Nischen	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
Dachboden	Einschlüpf- und Spaltenverstecke vorhanden	kein Nachweis	geeignet	ungeeignet, da nicht frostfrei
1. Keller	keine Einschluflmöglichkeiten und Spalten	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
2. Keller	Keller ausgebaut, keine Einschluflmöglichkeiten und Spalten	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet

Direkte (Fledermäuse) und indirekte Nachweise (Fledermauskotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) zu Fledermäusen auf dem Dachboden gelangen nicht. Der Dachstuhl ist jedoch aufgrund vorhandene Einschlüpf- und Spaltenverstecke potenziell als Sommerquartier für Zwergfledermaus und Braunes Langohr geeignet. Eine Eignung des Dachstuhls als Winterquartier entfällt; der Dachstuhl ist nicht isoliert und daher nicht frostfrei.

Die Keller weisen keine Öffnungen auf, die Kellerfenster sind mit Gittern verschlossen, d.h. Einschluflmöglichkeiten fehlen. Zudem sind die Keller relativ warm durch die dort untergebrachte Heizungsanlage. Eine Nutzung als Sommer- und Winterquartier wird für diese Keller ausgeschlossen.

Die übrigen Gebäude und Gärten konnten mangels Zugänglichkeit nicht ausreichend untersucht werden (sollen aber vermutlich auch nicht überplant werden). Südöstlich des Bankengebäudes stehen einige Schuppen, die theoretisch als Fledermaus-Sommerquartier geeignet sein könnten. Sollten die Schuppen bei Planungsumsetzung abgerissen werden, muss hier eine Nachsuche zu Fledermäusen erfolgen.

b) Baumhöhlen

Es erfolgte eine Begutachtung der vorhandenen Bäume insbesondere der Obsthochstämme südöstlich des Bankengebäudes auf Höhlungen. Ein Nachweis gelang nicht. Anzumerken bleibt, die Obsthochstämme waren nicht von allen Seiten zu begutachten. Wegen der geringen Stamm- und Astdurchmesser, ist die Wahrscheinlichkeit von Baumhöhlen gering.

c) Nahrungshabitate

Bäume, Sträucher und Gärten stellen potenzielle Nahrungshabitate für Zwerg-, Langohr- und Bartfledermaus dar.

d) Abgeschätzte Fledermausfauna des Plangebietes auf Grund der gegebenen Strukturen

Tab. 3: Potenziell mögliche Fledermausarten entsprechend dem FIS

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Quartier, Nahrungshabitat unwahrscheinlich
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Quartier, Nahrungshabitat unwahrscheinlich
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Sommerquartiere, Nahrungshabitat möglich
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Quartier, Nahrungshabitat unwahrscheinlich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sommer-/Winterquartier, Nahrungshabitat möglich
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Quartier, Nahrungshabitat unwahrscheinlich
Zweifarbflodermuus	<i>Vespertilio murinus</i>	Quartier, Nahrungshabitat unwahrscheinlich

3.3.2 Vögel und weitere planungsrelevante Arten

a) Gesamtes Plangebiet

Als Ergebnis wurden im Eingriffsbereich (abzureißendes Gebäude und unmittelbarer Bereich der Raiffeisenbank) sowie im übrigen Plangebiet keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden.

b) Bewertung der Artenliste für das MTB 5209

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Daten nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Untersuchungsgebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich **nicht** zu erwarten:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)
Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Feldschwirl (*Locustella naevia*)
Fischadler (*Pandion haliaetus*)
Gänsesäger (*Mergus merganser*)
Grauspecht (*Picus canus*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Kleinspecht (*Dryobates minor*)
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Waldkauz (*Strix aluco*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Im Eingriffsbereich derzeit nur als Nahrungsgast möglich (u.a. wegen hoher Vorbelastung durch menschliche Störungen, außerdem wurden keine geeigneten Nistmöglichkeiten und auch keine alten Nester der folgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich gefunden):

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
Habicht (*Accipiter gentilis*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schleiereule (*Tyto alba*)
Sperber (*Accipiter nisus*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Waldohreule (*Asio otus*)

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

4. Mögliche Konflikte

4.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erkennbare Konflikte werden im Folgenden beschrieben.

Bei Abbruch des Bankengebäudes kommt es zum dauerhaften Verlust der potenziellen Sommerquartiere auf den Dachböden des Bankengebäudes, z.B. für Zwergfledermäuse und Braune Langohren.

Nicht terminierter Abbruch des Bankengebäudes kann zu Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen führen, die theoretisch auf dem Dachboden vorkommen können.

Werden die Schuppen südöstlich des Bankengebäudes abgerissen, kann es theoretisch zum Verlust von Fledermaus-Sommerquartieren kommen.

Nicht terminierter Abbruch der Schuppen kann zu Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen führen.

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten, z.B. für Zwergfledermäuse, an Gehölzen und in den Hausgärten im Untersuchungsgebiet. Aufgrund ihrer hohen Mobilität können die Fledermäuse in geeignete Nahrungshabitate im Umfeld ausweichen.

4.2 Vögel

Im Zuge der Baumaßnahmen (insb. bei der Baufeldfreimachung) könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn Baumfäll-

lungen und Gehölzrodungen sowie Gebäudeabriss während der Brutzeit erfolgen würden. Dauerhafte Habitatverluste treten durch die Bebauung infolge Flächenverluste auf. Zusätzliche Störungswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten, zumal störungsempfindliche Arten fehlen.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten in Bezug auf Fledermäuse benannt.

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen auf dem Dachstuhl des Bankengebäudes und in den Schuppen südöstlich des Bankengebäudes zu vermeiden, sind für die Abbrucharbeiten bestimmte Zeiten einzuhalten. Abgebrochen werden kann von 15. Oktober bis 15. März einschließlich.

Aus Gründen der Vorsorge sind der Dachstuhl des Bankengebäudes und die Schuppen südöstlich des Bankengebäudes zeitnah von Beginn der Abbrucharbeiten von einer fachkundigen Person auf Fledermausvorkommen zu untersuchen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der ULB des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

5.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr) sind für den dauerhaften Verlust der potenziellen Fledermaus-Sommerquartiere auf dem Dachboden des Bankengebäudes und in den Schuppen, die südöstlich der Bank liegen, an geeigneten Orten, z.B. Bäumen im näheren Umfeld oder an dem geplanten Neubau, 3 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Schwegler, Hasselfeldt) durch eine fachkundige Person auszubringen.

5.2 Vögel

5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung: Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre

Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung (insb. Baumfällungen und Gehölzrodungen) sowie der Gebäudeabriss nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.).

5.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitats (z.B. für Greifvögel und Eulen) nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. Die vorliegende Einschätzung dient als Grundlage einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung. Hiernach ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (VV-Artenschutz, 15.09.2010, 1. Änderung).

Die im Plangebiet nicht mehr relevanten „planungsrelevanten Arten“ werden bei der Eingriffsbewertung nicht mehr betrachtet. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) stellt sich für die planungsrelevanten Arten das Konfliktpotenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

6.1 Fledermäuse

Bei konsequenter Umsetzung aller Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Ausbringung von insgesamt 3 Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Beachtung der vorgegebenen Zeiten für die Abbrucharbeiten liegen keine erheblichen Störungen vor.

Fazit: Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermaus-Populationen zu erwarten.

6.2 Weitere Arten des Anhang IV FFH-RL

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von weiteren Arten des Anhang IV FFH-RL (ohne Fledermäuse) festgestellt werden, eine Prüfung für Arten des Anhang IV FFH-RL erübrigt sich somit.

6.3 Europäische Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf Planungsrelevante Vogelarten anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. Kiel 2005).

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Planungsrelevanten Vogelarten im Eingriffsbereich festgestellt werden, eine Prüfung für Planungsrelevante Vogelarten erübrigt sich somit.

7. Fazit

Bei Einhaltung konsequenter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung, Kontrolle von Dachboden des Bankengebäudes und der Schuppen vor Abriss, Ausbringung von Fledermauskästen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 BNatSchG)
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Leverkusen, Donnerstag, 16. Februar 2012



Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214-54283

E-Mail: me.hoeller@t-online.de

8. Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39, (1), 2007

BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.

FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. *LÖBF-Mitteilungen* 1/2005

LANUV (2010): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de (letzter Zugriff 10.02.2012).

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.): KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.